



## **Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über den Tourismus**

---

*Der Staatsrat des Kantons Wallis*

*an den*

*Grossen Rat*

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Grossrätinnen und Grossräte

Wir beehren uns, Ihnen den Entwurf eines neuen Gesetzes über den Tourismus zuzuleiten.

### **1. Einleitung**

#### **1.1. Definition**

Als Definition des Tourismus – sie sind zahlreich, weichen aber nur in Nuancen voneinander ab – soll diejenige von Prof. Dr. Claude Kaspar übernommen werden: „Der Tourismus ist die Gesamtheit der Beziehungen und Erscheinungen, die sich aus der Reise und dem Aufenthalt von Personen ergeben, für die der Aufenthaltsort weder hauptsächlicher und dauernder Wohn- noch Arbeitsort ist“. Es handelt sich also um ein vielschichtiges Zusammenwirken von Angebot und Nachfrage von Waren und Dienstleistungen. Daher wird der Tourismus oft als Leistungskette dargestellt. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass es Bereiche gibt, die direkt (Leistungserbringer, die ihre Waren und Dienstleistungen direkt an Touristen verkaufen) und andere Bereiche, die indirekt (Verkauf von Waren und Dienstleistungen an die direkten Leistungserbringer) vom Tourismus abhängig sind.

#### **1.2. Volkswirtschaftliche Aspekte**

Seit 1996 haben sich die Weltwirtschaft und damit auch der Tourismus und das Verhalten der Beteiligten markant verändert. Die Wirtschaft eines Landes hat sich über die Kontinentalwirtschaft zu einer lückenlos vernetzten Globalwirtschaft entwickelt. Dieses Phänomen wird allgemein als Globalisierung bezeichnet. Während früher die Angebote den Kunden mittels schriftlichen Offerten mit einer mehr oder weniger langen zeitlicher Verzögerung zugestellt wurden und in gleicher Art die Bestellung erfolgte, hat sich in diesem Bereich Grundlegendes verändert. Die Angebote werden den potenziellen Kunden mittels Echtzeit-Kommunikation weltweit unterbreitet und die Käufer können die gewünschten Produkte losgelöst von ihrem jeweiligen Aufenthaltsort rund um die Uhr an sieben Tagen die Woche und an 365 Tagen im Jahr mit elektronischen Übermittlungsmitteln buchen und gleichzeitig bezahlen. Diese zeitverlustlose, weltweit vernetzte Wirtschaft (Globalisierung) stellt ganz neue Anforderungen an die Produkte und die Anbieter. Sie bringt aber auch für die Konsumenten neue Möglichkeiten; das Konsumverhalten hat sich den neuen Gegebenheiten schon heute weitgehend angepasst. Dieses neue Verhalten schlägt sich auch auf die Tourismuswirtschaft nieder. In diesem Wirtschaftszweig sind es die Touristen, die den Anbietern ein neues Verhaltensmuster aufzwingen. Auf diesem Markt wird

nicht das Gut oder die Ware zum Konsumenten transportiert, sondern der Konsument muss sich zum Produkt begeben und dieses vor Ort konsumieren. Darum ist es für beide Seiten entscheidend wichtig, dass die Informationen lückenlos, wahrheitsgetreu und zeitgerecht zwischen den Anbietern und den potenziellen Käufern transportiert werden. Die neuen elektronischen Kommunikationsmittel erleichtern diesen Transport, ja machen ihn erst möglich. Diese grundlegend neuen Möglichkeiten verlangen namentlich bei den Anbietern von Leistungen im Tourismus ganz neue Verhaltensweisen. Schon jetzt ist absehbar, dass in nicht allzu ferner Zukunft nur noch diejenigen Leistungsanbieter erfolgreich sein werden, die über schlagkräftige Strukturen verfügen sowie die vollständige Leistungsketten anbieten können und dabei erst noch über die erforderlichen Mittel verfügen, um am Markt gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Der Kunde wird in Zukunft vermehrt nur noch Produkte kaufen, die klar strukturiert, einfach vergleichbar und online buchbar sind.

### 1.3. Tourismuskennzahlen

#### 1.3.1. Angebot

##### 1.3.1.1. Beherbergung

Die touristische Beherbergungskapazität, die gegenwärtig im Wallis auf dem Markt angeboten werden, beträgt rund 215'000 Betten. Sie ist seit zehn Jahren rückläufig, besonders in den Kategorien Chalets, Ferienwohnungen sowie Gruppenunterkünfte.

#### Bettenzahlen

	1992	2006
Hotellerie : Hotel- und Kurbetriebe	35'000	35'000
Parahotellerie : Vermietete Chalets und Fereinwohnungen Campingplätze (Plätze) Gruppenunterkünfte	138'000 35'000 31'000	112'000 40'000 28'000
<b>Total</b>	<b>239'000</b>	<b>180'000</b>

Quellen :Inventar für Tourismus DWE

Rund 170'000 Betten in Zweitwohnungen wurden 2006 nicht vermietet und erscheinen deshalb nicht in der obigen Übersicht. Die Tendenz, die Betten nicht an Dritte zu vermieten, ist seit zwanzig Jahren steigend.

Der Beherbergungssektor der Parahotellerie ist im Wallis der weitaus bedeutendste in der Schweiz und ist ganz besonders im französischsprachigen Wallis entwickelt. Im Durchschnitt entfallen im Wallis auf ein Hotelbett neun Betten in den Chalets, Ferien- und Zweitwohnungen. Im Oberwallis ist dieses Verhältnis 1 : 4.5 und im französischsprachigen Wallis 1 : 15.

Die sechs grössten Ferienorte im Wallis (Saas-Fee, Zermatt, Leukerbad, Crans-Montana, Nendaz und Verbier) weisen zusammen fast zwei Drittel der Beherbergungskapazität des Kantons auf.

#### **1.3.1.2. Bergbahnen**

Das Bergbahnnetz ist im Wallis besonders dicht. Es macht einen Drittel der Schweizer Bergbahnen aus. Seit rund zehn Jahren bleibt die Zahl der Anlagen stabil. Allerdings kann man feststellen, dass die stündliche Förderleistung zunimmt, weil beim Ersatz der Anlagen höhere Förderkapazitäten erreicht und gleichzeitig vermehrt leistungsschwächere Skilifte durch modernere, bodenunabhängige Anlagen ersetzt werden.

#### **1.3.1.3. Übrige Sportanlagen**

Das Wallis ist mit Sportanlagen gut ausgestattet, wobei die Anlagen für den Wintersport klar dominieren. Diese Vorherrschaft schwächt sich aber ab. Das Winterangebot ist tatsächlich seit den 80er Jahren weitgehend stabil geblieben, während das Sommerangebot stetig wächst und sich diversifiziert. Die Qualität der Infrastrukturen ermöglicht es dem Wallis, nationale und internationale Sportanlässe sowohl im Sommer (Golf, Mountainbike usw.), als auch im Winter (Ski alpin, Snowboard, Langlauf-Wettkämpfe, Curling usw.) durchzuführen.

#### **1.3.1.4. Angebote im Bereich der Kultur**

Zu diesen touristischen Anlagen kommt ein breitgefächertes Angebot im Bereich der Kultur hinzu, welches sich ständig weiter entwickelt. Museen, Ausstellungen, Konzerte, Theater, Folkloreaufführungen usw. haben immer mehr Erfolg. Gewisse Veranstaltungen wie diejenigen der Fondation Gianadda, das Verbier Festival & Academy, das Musikdorf Ernen oder das Open Air Gampel haben einen Bekanntheitsgrad erreicht, der weit über die Kantonsgrenzen hinausgeht.

#### **1.3.1.5. Weitere Angebote**

Die sonstigen Freizeitangebote werden ebenfalls stetig ausgebaut. Die Vergnügungspärke in Le Bouveret oder in Granges, Abenteuerpärke im Wald, Klettersteige, das Wanderwegnetz und die Rundwege wie die Walliser Weinstrasse oder die Tour des Grands Barrages etc. sind sehr beliebt beim Publikum und erfreuen sich einer steigenden Benutzung. Auch die anderen Freiluft-Aktivitäten wie Gleitschirmfliegen, Canyoning oder River Rafting finden eine steigende Anzahl von Anhängern. Diese Aktivitäten werden vermehrt professionell angeboten. Das erkennen wir an der stetig steigenden Anzahl von Bergführern, Bergsteigerschulen oder Wanderleitern.

### **1.3.2. Nachfrage**

Nach den Rekordjahren zu Beginn der 90er Jahren stagnierten die Logiernächtezahlen in der Schweiz und auch im Wallis. In den letzten drei Jahren hat sich die Tendenz geändert und das Wallis verzeichnet wieder steigende Übernachtungszahlen, was aber nicht in allen Regionen der Schweiz der Fall ist. Gegenwärtig zählen wir rund 4.5 Mio. Logiernächte in den Hotel- und Kurbetrieben, rund 8 Mio. in der Parahotellerie und nochmals rund 4.5 Mio. in Eigenheimen

oder Zweitwohnungen. Gesamthaft gesehen können wir also im Wallis von rund 17 Mio. Logiernächten ausgehen.

Seit fünfzehn Jahren nimmt die Zahl der Schweizer Gäste zu und macht die Hälfte der touristischen Übernachtungen im Wallis aus. Die Deutschen mit nahezu 20%, bilden den grössten Teil der ausländischen Kundschaft, vor den Touristen aus den Benelux-Ländern, die bevorzugt in der Parahotellerie übernachten, und den Franzosen sowie Engländern. Die Gäste aus den osteuropäischen Ländern werden immer zahlreicher und überholen inzwischen die Italiener, die Japaner und Amerikaner.

#### **Prozentuale Verteilung nach Herkunftsländern:**

Schweiz	51,5	Osteuropa	2,1
Deutschland	19,3	Japan	1,4
BENELUX	12,4	USA	1,3
Frankreich	4,3	Skandinavien	0,8
Grossbritannien	4,3	Übrige	1,0
Italien	1,6		

Quelle: Bundesamt für Statistik

Das Wallis und Graubünden sind die beiden einzigen Tourismusregionen in der Schweiz, in denen der Anteil der Logiernächte aus der Wintersaison (53 %) denjenigen aus der Sommersaison (47 %) übersteigt.

Allein auf die sechs oben erwähnten grössten Ferienorte im Wallis entfallen über 40% der Übernachtungen im Kanton.

Im Wallis zählt man neben den erwähnten 17 Mio. Übernachtungen noch rund 9 Millionen Tagesbesucher im Jahr.

### **1.3.3. Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft des Wallis**

Es ist unbestritten, dass dem Tourismus eine entscheidende Rolle für die Wirtschaft des Wallis zukommt. Die folgenden Zahlen unterstreichen diese Tatsache und zeigen die Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs für den Kanton auf.

#### **1.3.3.1. Bedeutung für die Bevölkerungsentwicklung**

Es ist eine klar belegte Tatsache, dass der Tourismus die Abwanderung der Bergbevölkerung gestoppt hat. Das Beispiel von Bagnes ist bezeichnend.

#### **Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Bagnes:**

Jahr	Einwohnerzahl
1860	4'327
1950	3'609
2004	6'995

Quelle: Statistisches Jahrbuch des Kantons Wallis

1860 war Bagnes die Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl im Kanton. Die Bevölkerung, die damals ausschliesslich von der Landwirtschaft lebte, sank nach und nach ab. Erst als in den 1950er Jahren der Ferienort Verbier entstand, trat eine Trendwende ein und die Bevölkerung wächst seither um mehr als 10% pro Jahrzehnt.

Das Beispiel von Bagnes findet man in allen Berggemeinden, die auf den Tourismus gesetzt haben. Diejenigen Berggemeinden, die diese Möglichkeit nicht hatten und sich auf die Industrie abgestützt haben, können ihre Einwohnerzahl knapp halten. Diejenigen Berggemeinden aber, die ihre landwirtschaftliche Prägung beibehalten haben, haben sich entvölkert.

### **1.3.3.2. Bedeutung für die Beschäftigung**

Im Auftrag der Regierung des Kantons Wallis hat das Büro Rütter & Partner in Rüschlikon 2001 eine Studie über die Wertschöpfung des Tourismus im Wallis durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass auf 110'440 aktive Personen im Jahr 2000 – umgerechnet auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) – 30'070 direkt oder indirekt vom Tourismus abhängig waren, was 27,3% der gesamten Beschäftigung ausmacht. Zum Vergleich dazu sei hier erwähnt, dass in der Schweiz dieser Anteil lediglich 9% beträgt.

### **1.3.3.3. Bedeutung für das Bruttoinlandprodukt (BIP)**

Aus derselben Studie geht hervor, dass der Walliser Tourismus direkt und indirekt einen Umsatz von 5,54 Milliarden Franken generiert. Dieser Umsatz schafft einen Mehrwert von rund 3 Milliarden Franken, was etwa 25% des kantonalen BIP entspricht. Zum besseren Verständnis sei hier angefügt, dass rein rechnerisch das BIP des Wallis etwa 12 Mia. Franken beträgt.

### **1.3.3.4. Bedeutung für die öffentlichen Infrastrukturen**

Unter den verschiedenen Beiträgen, die der Tourismus für die Entwicklung des Wallis leistet, muss auch der Bau von zahlreichen öffentlichen Infrastrukturen (Verkehrswege, Sporteinrichtungen, Mehrzweckhallen, Gesundheitseinrichtungen usw.) erwähnt werden. Diese tragen wesentlich zur Steigerung des Wohlbefindens der einheimischen Bevölkerung bei.

## **1.4. Markttendenzen**

Der Erfolg des Tourismus im Wallis hängt stark von der wirtschaftlichen Konjunktur und den Wetterbedingungen ab. Steigende Arbeitslosenzahlen in Deutschland, ein verregneter Sommer in den Alpen oder ein schneearmer Winter ergeben ein schlechtes Tourismusjahr. Die grössten Unsicherheitsfaktoren werden wohl die Folgen des eintretenden Klimawandels sein.

Neben diesen Erscheinungen mit kurzfristigen Auswirkungen tauchen wirtschaftliche Tatsachen und gesellschaftliche Verhaltensweisen auf welche die touristische Nachfrage langfristig beeinflussen. Die wichtigsten seien im Folgenden erwähnt:

### **1.4.1. Megatrends**

Zugleich sind die grossen Trendwellen im Auge zu behalten. Anbieter, die sich diesen nicht oder zu spät anpassen, werden auf dem globalen Markt nicht überleben. Die grössten Erfolgchancen

haben diejenigen Anbieter, die diese weltweiten Trendwellen vorwegnehmen können. Diese so genannten Megatrends, die das Konsumverhalten der Touristen nachhaltig beeinflussen, sind namentlich:

- kurzfristige Entscheide
- immer kürzere Aufenthaltsdauer
- mehrmaliges Verreisen im Jahr
- demographische Entwicklung der Konsumenten
- neue Familienformen
- rüstige, relativ wohlhabende Rentnerinnen und Rentner
- hoher Erfahrungsgrad und Wissen der Touristen
- gesunkene Treue zum Ferienort
- höhere Risikobereitschaft

Diese Veränderungen im Konsumverhalten sind weder der Branche selber noch den politischen Verantwortungsträgern entgangen. Sowohl die Branche als auch die Parlamentsmitglieder verlangten daher vermehrt Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen. Schlussendlich reichte die Tourismusgruppe des Grossen Rates eine Motion zur Revision des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996 ein. Auf Antrag der Regierung überwies das Parlament diese Motion in der Septembersession 2002.

#### **1.4.2. Neue vielversprechende Märkte**

Der rasche wirtschaftliche Aufschwung einiger Weltregionen schafft ein neues Kundenpotenzial. In erster Linie stehen dabei China, Indien und Osteuropa.

##### **1.4.2.1. Segmente, die sich entwickeln**

Das Segment «Familie» schwächt sich zu Gunsten des Segments «Einzelpersonen» und «Paare aller Art» ab. Die älteren Personen, die in den entwickelten Ländern immer zahlreicher werden, reisen vermehrt. Sie möchten in Thermalbädern ihre Gesundheit pflegen (Wellness). Die Jungen reisen ebenfalls mehr als früher und zwar sowohl allein als auch in Gruppen.

##### **1.4.2.2. Kontroverses Verhalten**

Der Anteil an anspruchsvoller Kundschaft nimmt immer mehr zu. Sie will nicht alles sehen und alles haben, sondern wählt nur das Beste aus und verkürzt dafür ihre Aufenthaltsdauer.

Auf der anderen Seite nimmt auch die Kundschaft mit bescheidenen Ansprüchen zu. Sie sucht Ferien, bei denen zu einem Spottpreis alles inbegriffen ist. Der Bestimmungsort spielt nicht mehr die wichtigste Rolle, wie der Run auf Last Minute-Angebote zeigt.

##### **1.4.2.3. Gestiegene Anforderungen**

Die Touristen werden immer sensibler für Umwelt, Lärm, Sauberkeit, Sicherheit und die Politik des Gastlandes, allerdings ohne dass sie deswegen auf den üblichen Komfort verzichten wollen. Sie verlangen auch ein Angebot mit mehreren Möglichkeiten, das für Überraschungen sorgt und die Sinne anspricht.

### **1.4.3. Aussichten für den Walliser Tourismus**

Das Institut Basel Economics (BAK) erstellt regelmässig Prognosen für den Schweizer Tourismus namentlich auch für den Walliser Tourismus.

Für das Wallis sieht das BAK mittelfristig eine leichte Zunahme der Nachfrage um 1,7% pro Jahr bis 2010 vor. Die Zunahme der Übernachtungen wird stärker ausfallen als in den übrigen Alpenregionen der Schweiz und liegt nahe beim Durchschnittswert der gesamten Alpen. Sie bleibt jedoch weit unter der jährlichen Zunahme des weltweiten Tourismus, die auf jährlich mehr als 4% geschätzt wird.

Die besten Aussichten haben diejenigen Walliser Ferienorte, die über eine klare Entwicklungsstrategie verfügen (sich zum Beispiel auf anspruchsvolle Kundschaft oder auf erlebnisorientierte Touristen konzentrieren).

Die Konkurrenz wird immer stärker für die kleinen und mittleren Ferienorte. Die Integration in grössere Destinationen oder deren Unterstützung werden an Bedeutung zunehmen.

Um den Herausforderungen der Zukunft und den immer schnelleren Veränderungen gewachsen zu sein, will die Regierung des Kantons Wallis den Tourismus als stärksten Wirtschaftszweig anerkennen und ihm mit diesem Gesetzesentwurf einen Rahmen vorgeben.

### **1.5. Erfolgsfaktoren des Walliser Tourismus**

#### **1.5.1. Preis**

Falls es dem Wallis gelingt, den Tourismus vermehrt und gezielter auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, kann für die Leistungen ein höherer Preis gefordert werden und die Kunden, d.h. die Touristen werden bereit sein, diesen Preis zu bezahlen.

#### **1.5.2. Grössensparnisse**

Die Grössensparnisse sind überall anzustreben und möglich. Im Wesentlichen geht es im Tourismus darum, die gesamte Dienstleistungskette zu tieferen Durchschnittskosten anzubieten. Die Erfahrung zeigt – ohne wissenschaftlich erhärtete Theorie – klar auf, dass grössere Destinationen erfolgreicher sind. Diese Erfahrung wird sich auch im Wallis einstellen. Allerdings müssen den politisch machbaren Gegebenheiten Rechnung getragen werden.

#### **1.5.3. Differenzierung**

In der weltweit vernetzten Gesellschaft werden nur diejenigen Angebote, in ausgeprägtem Masse im Tourismus, überleben, die sich durch Unterscheidung zu den anderen Angeboten hervorheben. Das Wallis muss sich daher auf seine Besonderheiten besinnen. Auf diesem Gebiet hat es durchaus Chancen, denn der grosse und entscheidende Vorteil des Wallis ist die Differenzierung durch die Vielfältigkeit sowohl was die einmalige Natur, die gelebte Kultur, das umfangreiche Angebot aber auch was die innen- und aussenpolitische Sicherheit betrifft.

#### **1.5.4. Besonderheiten**

Der Erfolg einer Branche hängt nicht ausschliesslich von den brancheneigenen Leistungen ab. Stark ins Gewicht fallen auch die indirekten, branchenunabhängigen Leistungen. Diese indirekten Leistungen umfassen namentlich das Verhalten der Einheimischen, das Wetter, die Erreichbarkeit, das Gefühl einer sicheren Umgebung usw.

#### **1.5.5. Destinationsmanagement**

Die Touristen wählen ein bestimmtes Ziel besonders darum, weil in der Zielregion ein Angebot vorhanden ist, das ihren Bedürfnissen möglichst optimal entspricht. Die Erstellung und besonders die Koordination dieses erwarteten Angebotes nennt man Destinationsmanagement und wird oft einer besonderen Organisation übertragen.

#### **1.5.6. Marken**

Eines der zentralen Elemente um auf dem Markt erfolgreich auftreten zu können, ist das Vorhandensein von einer oder mehreren starken Marken. Das Wallis verfügt über mehrere starke Marken, die zum Teil in sich selber stärker sind als die Marke „Wallis“. Die Schaffung einer einheitlichen Marke und die anschliessende Markenführung muss zentral gelenkt werden, da sonst die Gefahr der Verzettelung und der Ineffizienz besteht.

#### **1.5.7. Persönlichkeiten**

Auch in Zukunft wird nur erfolgreich sein, wer über starke Persönlichkeiten verfügt. Persönlichkeiten sind im Wallis sicher vorhanden, müssen in den Vordergrund gestellt werden.

#### **1.5.8. Rahmenbedingungen**

Da der Tourismus eine globalisierte Branche ist, sind die nationalen Rahmenbedingungen bedeutender als die Besonderheiten des Wallis. Darum wird es auch in Zukunft wichtig sein, nach aussen im Verbund mit den nationalen Organisationen aufzutreten.

## **2. Rückblick**

### **2.1. Geltende Gesetzgebung**

Das geltende Gesetz vom 09. Februar 1996 erhielt damals eine sehr breite Unterstützung. Das Parlament verabschiedete es ohne Gegenstimme mit zwei Enthaltungen und obwohl es dem fakultativen Referendum unterlag, wurde dieses nicht ergriffen. So konnte es am 01. November 1996 vom Staatsrat in Kraft gesetzt werden. Dies kann als Zeichen interpretiert werden, dass das Gesetz den damaligen Anforderungen in hohem Masse genügte.

Allerdings haben sich durch die beschleunigte Globalisierung die Rahmenbedingungen weitgehend verändert. Die parlamentarischen Vorstösse für eine Revision dieses Gesetzes mehrten sich. In der Septembersession 2002 überwies das Parlament eine Motion zur Überarbeitung der geltenden Gesetzgebung.

## **2.2. Ausserparlamentarische Kommission**

In der Folge ernannte der Staatsrat am 07. Juli 2004 eine ausserparlamentarische Kommission und beauftragte sie, ihm einen Vorentwurf für die Revision des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996 vorzulegen. Die Kommission setzte sich wie folgt zusammen:

Herr Fernand Nanchen, Gemeindepräsident und Grossrat, Lens, Präsident;  
Frau Annick Charbonnet, Direktorin Ovronnaz Tourismus;  
Frau Dominique Delaloye, Kulturdelegierte der Stadt Martinach;  
Frau Beatrice Meichtry, Büro Borter & Meichtry;  
Herr Yvan Aymon, Vizedirektor Wallis Tourismus;  
Herr Armand Bestenheider, Direktor Hotel Aida Castel;  
Herr Enrique Caballero, Direktor Chablais Tourismus AG und Grossrat;  
Herr Georges Emery, Grossrat;  
Herr Sébastien Epiney, Direktor Nendaz Tourismus;  
Herr Martin Kisseleff, Präsident des Institutes César Ritz;  
Herr Gilbert Loretan, Gemeindepräsident Varen und Grossrat;  
Herr Louis Moix, Präsident Schweizer Seilbahnverband;  
Herr Christian Seiler, Delegierter des VR Hotel Seiler AG;  
Herr Herbert Volken, Präsident der Kant. Bergführer und Skilehrerkommission;  
Herr Fernando Willisch, Präsident Rund um Visp;  
Herr Urs Zenhäusern, Direktor Wallis Tourismus;  
Herr Régis Bovier, Revisor beim Kantonalen Finanzinspektorat;  
Herr Werner Schnyder, Chef des Kantonalen Amtes für Tourismus;  
Herr François Seppely, Chef der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung;  
Herr Philippe Spörri, Chef der Dienststelle für Aussenangelegenheiten und Wirtschaftsrecht;

Das Sekretariat wurde von der Dienststelle für Wirtschaft und Tourismus geführt.

Die Kommission hat ihre Arbeit im Oktober 2004 aufgenommen und im April 2006 abgeschlossen. Da sie beschlossen hatte, die Bereiche der Bergführer und Skilehrer aus dem Gesetz über den Tourismus herauszulösen, unterbreitete sie dem Staatsrat zwei getrennte Berichte, einen zum Vorentwurf des Gesetzes über den Tourismus und einen zum Vorentwurf des Gesetzes über das Bergführer- und Skilehrerwesen, sowie das Anbieten von Risikosportarten.

Der Staatsrat nahm die Berichte zur Kenntnis und beauftragte das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung zwei getrennte Vernehmlassungen durchzuführen. Für das Gesetz über den Tourismus beschloss er eine sehr breite und für das Gesetz über das Bergführer- und Skilehrerwesen, sowie das Anbieten von Risikosportarten eine auf die Verbände und Direktinteressierten beschränkte Vernehmlassung durchführen zu lassen.

## **2.3. Vernehmlassung**

Das Ergebnis der Vernehmlassung war ermutigend. Zwar gab es für bestimmte Vorschläge Kritik bis Ablehnung, in den Grundzügen wurde der vorgeschlagene Weg angelobt. Unbestritten waren namentlich folgende Elemente:

- die Neuordnung der Strukturen;
- die Bündelung der Kräfte;
- die wesentlich höhere Belastung der Zweitwohnungen;

- die vermehrte Zusammenarbeit mit den anderen Wirtschaftszweigen;
- die Förderung der professionell vermarkteten Betten;
- der angemessene Einbezug aller Nutzniesser zur Finanzierung der Tourismuspromotion;
- die Markenführung durch den Staat;
- die Vereinfachung des Inkassos der Tourismustaxen;
- die Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung.

Kontrovers wurden namentlich die nachstehenden Elemente beurteilt:

- die kantonsweite Einführung der Tourismusförderungssteuer, wobei diese dort begrüsst wurde, wo sie eingeführt ist (in rund 50 Gemeinden, in denen der Tourismus eine grosse Bedeutung hat) während die Gemeinden, in denen der Tourismus eine weniger grosse Rolle spielt, diese eher ablehnten;
- die Schaffung von höchstens 9 Tourismusregionen, wobei sich die Kritik weniger auf die absolute Zahl als auf das Fehlen von Minimalanforderungen für die Anerkennung als Tourismusregion bezog;
- die Abschaffung der Kurtaxe;
- die Aufhebung der lokalen Verkehrsvereine oder Tourismusstrukturen;
- die vorgesehene Mittelverteilung zwischen dem Dachverband und den Tourismusregionen;
- die sich abzeichnende administrative Verstaatlichung (verbunden mit der Schaffung von neuen Stellen in der Staatsverwaltung);
- die Schaffung eines Tourismusobservatoriums;
- die Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer.

Zudem wurden verschiedene Anregungen und Vorschläge eingebracht. Es handelt sich namentlich um folgende Anliegen:

- die Einführung einer Handänderungssteuer für Tourismusobjekte zur Finanzierung von tourismusbedingten Infrastrukturen auf kommunaler Ebene;
- die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Beschränkung des Zweitwohnungsbaues;
- der Aus- und Weiterbildung soll vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- die kulturellen Belange sind vermehrt in die Tourismuswirtschaft einzubinden;
- die Anliegen der Arbeiterschaft ist vermehrt zu berücksichtigen;
- die kantonsübergreifenden Kooperationen sollen ermöglicht bleiben;
- das gesamte Kantonsgebiet soll als eine einzige Tourismusregion etabliert werden;
- die Minimalanforderungen für die Anerkennung als Tourismusregion sind im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln.

Zahlreiche Antworten befassten sich mit der Problematik betreffend die kantonsweite Einführung der Tourismusförderungssteuer als neue Steuer. Die Ablehnung dieser neuen Steuer oder die Forderung nach einer steuerneutralen Ausstattung kamen in zahlreichen Stellungnahmen zum Vorschein.

Verschiedene weitere Anregungen aus den Vernehmlassungsantworten liessen klar die – als legitim zu betrachtende - Vertretung der Eigeninteressen erkennen. Diese Belange wurden mit der erforderlichen Neutralität beurteilt.

## **2.4. Expertengruppe**

Nach einer eingehenden, departementsinternen Beurteilung aller Vernehmlassungsantworten bezeichnete der Staatsrat am 25. Oktober 2006 eine Expertengruppe, die das Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung bei der Fortsetzung der Arbeiten beratend begleiten sollte. Diese Gruppe wurde vom Departementsvorsteher selber geleitet und setzte sich wie folgt zusammen:

Herr Jean-Michel Cina, Staatsrat, Vorsitz  
Herr Emmanuel Broccard, Direktor Tourismus Coeur du Valais  
Herr Peter Furger, Wirtschaftsberater  
Herr Roland Imboden, Direktor Zermatt Tourismus  
Herr Raphaël Granger, Direktor Chablais Tourismus AG  
Herr Fernand Nanchen, Präsident ausserparlamentarische Kommission  
Herr Maurice Tornay, Wirtschaftsberater  
Herr François Seppey, Chef der Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung;  
Herr Philippe Spörri, Chef der Dienststelle für Aussenangelegenheiten und Wirtschaftsrecht;  
Herr Werner Schnyder, Projektschef, Dienststelle für Wirtschaftsentwicklung

Sie hat an sechs halbtägigen und zwei ganztägigen Sitzungen die Materie eingehend bearbeitet. Ausgehend von den Erfahrungen und dem Wissen der Experten und aufgrund der Vorarbeiten der ausserparlamentarischen Kommission, der Ergebnisse der Vernehmlassung sowie der Ergebnisse aus den Arbeiten der Expertengruppe hat der Staatsrat auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft und Raumentwicklung zu Händen des Grossen Rates einen Gesetzesentwurf verabschiedet. Dieser Entwurf wird im Folgenden artikelweise kommentiert.

## **3. Grundzüge des Gesetzesentwurfes**

Das Gesetz ist absichtlich allgemein gehalten, und soll als Rahmengesetz betrachtet werden. Es soll der Privatwirtschaft möglichst grosse Selbstverantwortung überlassen und nur dort Einschränkungen aufstellen, wo diese erforderlich sind. Dabei wurde überall dort, wo es nützlich erschien, die Möglichkeiten des Anreizes geschaffen, d.h. der Staat interveniert nur dort und zu Gunsten derjenigen, die sich selber im und für den Tourismus engagieren.

### **3.1. Aufbau des Entwurfes**

Bevor wir auf die Systematik des Gesetzesentwurfs eingehen, wollen wir erwähnen, dass die Bestimmungen über die Bergführer und Skilehrer aus dem zukünftigen Tourismusgesetz herausgelöst und in einer Spezialgesetzgebung geregelt werden sollen. Dieses Vorgehen drängte sich im Sinne der Einheit der Materie auf.

Der Gesetzesentwurf ist in sieben Kapitel gegliedert und behandelt in sich abgeschlossene Bereiche. Trotzdem konnten nicht alle Überschneidungen oder Wiederholungen vermieden werden. Im Sinne der Klarheit wurde das in Kauf genommen. Die einzelnen Teile behandeln folgende Themenbereiche:

- Das erste Kapitel umfasst die allgemeinen Bestimmungen.

- Im zweiten Kapitel werden die Organisationen von allgemeinem Interesse behandelt. Dabei geht es namentlich um die Organisationsstrukturen und deren Rechtsformen.
- Im dritten Kapitel wird die Aufgabenzuteilung vorgenommen.
- Im vierten Kapitel geht es um die Finanzen, die Tourismusabgaben und deren Verwendung sowie den Einsatz der öffentlichen Finanzhilfen.
- Das fünfte Kapitel ist der Bildung gewidmet.
- Das sechste Kapitel befasst sich mit den Fragen der Statistik, der Kontrollen und den Rechtsverfahren.
- Das siebte Kapitel behandelt die Schluss- und Übergangsbestimmungen.

#### **4. Artikelweise Erläuterungen**

Bei den in Betracht fallenden Artikeln der Kantonsverfassung handelt es sich um die Grundlagen, wonach der Staat alle wichtigen Zweige der Volkswirtschaft nach Massgabe seiner finanziellen Mittel fördern kann (Art. 15 KV).

Da im Wallis alle Staats- und Gemeindesteuern zwingend durch die Gesetzgebung festgelegt werden müssen, ist die Abstützung auf Art. 24 KV erforderlich.

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 31 KV.

Die Ausarbeitung dieses Gesetzes fällt gemäss Art. 38 KV in den Kompetenzbereich des Grossen Rates.

#### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Erster Artikel: Ziel**

Hier geht es um ein Bekenntnis zur Qualität. Dabei sind die Konkurrenzfähigkeit und die Wertschöpfung von zentraler Bedeutung. Allerdings soll der Tourismus so beeinflusst werden, dass er die Umwelt, die sein Grundkapital darstellt, optimal nutzt. Die Regeln dieser Nutzung sind in der Nachhaltigkeit zu finden. Diese Grundausrichtung der Tourismusedwicklung entspricht der „Charta der nachhaltigen Entwicklung“ wie sie vom Grossen Rat am 26. Juni 1998 beschlossen wurde.

Weiter legt dieser Artikel die Schwergewichte der Anstrengungen dar. Im Sinne der Raumplanung, d.h. einer geordneten Besiedlung des Landes, sollen Massnahmen ergriffen werden können, die geeignet sind, die Proportion zwischen der Anzahl Betten in den verschiedenen Beherbergungsformen zu optimieren. In Zukunft wird es darum gehen, die staatlichen Mittel nur Projekten zur Verfügung zu stellen, bei welchen eine dauerhafte professionelle Vermarktung der Angebote sichergestellt wird. Damit wird auch ein Postulat der neuen Regionalpolitik (NRP) erfüllt.

Aufgrund der Globalisierung sind die potenziellen Kunden in der Lage, weltweit und zeitverlustlos die besten Angebote miteinander zu vergleichen. Da die natürlichen Gegebenheiten feste Grössen sind, kann die Attraktivitätssteigerung nur über die Verbesserung der Rahmenbedingung erfolgen. Bestimmte Rahmenbedingungen wie innere und äussere Sicherheit, politische und wirtschaftliche Stabilität usw. sind nicht explizit Gegenstand dieses Gesetzes. Hingegen muss es

dazu beitragen die touristischen Infra- und Suprastrukturen so zu unterstützen, dass sie den Anforderungen der Gäste und Einheimischen genügen und stets dem neuesten Stand der Sicherheit und der Technik angepasst sind.

Eines der wichtigsten Zielsetzungen dieser Vorlage ist die Regelung der gesamtheitlichen Werbung für unseren Kanton und dessen Produkte und Dienstleistungen. Zu diesem Zweck soll die Gesellschaft für Walliswerbung gegründet werden.

Da dieser Zielartikel sehr allgemein gehalten ist, verpflichtet das Gesetz die Regierung dazu, dem Gesetzgeber in jeder Legislaturperiode die Schwergewichte ihres Handelns darzulegen und die dafür benötigten Mittel anzubeglehen. Bei dieser Gelegenheit wird die Regierung auch Bilanz über ihre Tätigkeit im Bereich Tourismus ziehen.

## **Art. 2           Tourismuspolitik:**

Dieser Artikel beauftragt den Staatsrat mit der Ausführung bestimmter Aufgaben. So muss er seine Tourismuspolitik festlegen, diese ausführen und dem Parlament periodisch, d.h. einmal in jeder Legislaturperiode, Bericht erstatten. Es handelt sich um einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Grossen Rat und umfasst die Beurteilung der eigenen Arbeit. Dabei werden die benötigten Finanzmittel für die Landeswerbung angebeht und über deren Verwendung Rechenschaft abgelegt.

Gleichzeitig überträgt das Gesetz der Regierung die Aufgabe, die gesamte Gesetzgebung auf Widersprüche zur Tourismuspolitik zu überprüfen, und nötigenfalls die erforderlichen Anpassungen vorzuschlagen.

## **Art. 3           Gleichstellung von Mann und Frau**

Hierzu braucht es keine zusätzlichen Erläuterungen.

## **2. Kapitel:       Organisationen von allgemeinem Interesse**

### **1. Abschnitt:   Gesellschaft für Walliswerbung**

## **Art. 4           Grundsatz**

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Bestimmungen, um die Marktbearbeitung den heutigen Anforderungen anzupassen. Die Regierung betrachtet es als ihre Aufgaben, eine einheitliche Marke für alle Produkte des Wallis zu schaffen, die entsprechende Markenstrategie zu erarbeiten und im Anschluss daran auch die Verantwortung für die Markenführung zu übernehmen. Diese Aufgaben können aber nicht innerhalb der ordentlichen Staatsverwaltung ausgeführt werden, sondern sollen einer eigens zu diesem Zweck zu schaffenden Organisation übertragen werden. Die Finanzierung ist durch den Staat sicherzustellen. Dazu kann er aber auf Mittel zurückgreifen, die bisher anderen Organisationen zukamen, die sich mit der allgemeinen Werbung für die Walliser Produkte befassen.

## **Art. 5           Rechtsform**

Dieser Artikel bringt den klaren Willen der Regierung zur Übernahme der Führung und Verantwortung bei der Landeswerbung zum Ausdruck. Es ist die klare Absicht der Regierung, auf die-

sem Gebiet eine kleine, schlanke, aber schlagkräftige Organisation zu schaffen. Da der Tourismus die Leitbranche der Walliser Wirtschaft ist, soll ihr auch eine Vorrangstellung zukommen. Die anderen Wirtschaftsbranchen sollen aber ebenfalls eingebunden werden.

Trotzdem darf nicht eine private Organisation die Führung erhalten, diese soll beim Staat bleiben. So ist Gewähr für eine ausgewogene Arbeit der Organisation garantiert und keine der anderen Branchen fühlt sich hinten angestellt.

## **Art. 6            Finanzierung**

Grundsätzlich ist Walliswerbung Sache des Staates. Es kann nicht Sache der Privatwirtschaft sein, für den Gesamtkanton den Markt zu bearbeiten. Die Privatwirtschaft soll sich um Werbung für ihre Produkte kümmern und diese Werbung auch finanzieren. Die Werbung für den Gesamtkanton und die gesamte Wirtschaft kann nicht durch die Werbung für Produkte erfolgen, denn die Landeswerbung muss den Vorstellungen und den Zielsetzungen der Politik im Allgemeinen und der Wirtschaftspolitik im Besonderen entsprechen.

Diese Grundsätze schliessen aber nicht aus, dass sich Dritte, d.h. private Leistungsträger des Instrumentes der Landeswerbung bedienen, um bestimmte Märkte vorzubereiten und anschliessen direkt zu bearbeiten. Derartige Leistungen sollen aber nicht unentgeltlich sein, sondern billig vergütet werden. Diesen Grundsatz will die Regierung im Gesetz verankern.

Da aber auch vorgesehen ist, einen Teil der Erträge aus den Werbeabgaben der Landwirtschaft der Gesellschaft für Landeswerbung zuzuführen, ist eine entsprechende gesetzliche Basis erforderlich.

## **2. Abschnitt:    Tourismusregionen**

### **Art. 7            Grundsatz**

Heute werden die Aktivitäten des Tourismus vor Ort von rund 100 lokalen Vereinen organisiert, betreut und verwaltet. Zudem sind die meisten dieser Verkehrsvereine nach dem Milizsystem organisiert, und nur die grösseren Orte verfügen über eine professionelle Struktur. Das entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der globalen Vernetzung und der fast grenzenlosen Konkurrenz. Zudem wird eine Unzahl von Kräften gebunden und die Finanzmittel werden zu wenig gebündelt und gezielt eingesetzt. Für grössere Marketingaktivitäten fehlen den kleinen Verkehrsvereinen die Mittel und so werden diese dort eingesetzt, wo sie genügen und weniger dort, wo sie gebraucht und den entsprechenden Nutzen stiften würden.

Gleichzeitig fehlt grösstenteils eine Koordination des Tourismusangebotes mit den Nachbarorten. So werden Angebote erstellt, weil der Nachbar sie auch hat und weniger, weil der Kunde sie nachfragt. Das führt dazu, dass die Angebote uniform sind und jedes für sich zu wenig genutzt wird und nach und nach wieder verschwindet. Das Verhalten ist zwar verständlich, entspricht aber in keiner Weise den heutigen Anforderung und Bedürfnisse der Gäste, die weltweit Erfahrung gesammelt haben und daher auch weltweit buchen können.

Diese kleinräumigen Strukturen hatten in der Vergangenheit ihre Daseinsberechtigung. Heute sind sie überholt und müssen durch grössere, schlagkräftigere und mit mehr Mittel ausgestatteten Strukturen ersetzt werden. Für diese Strukturen hat die Regierung den Namen Tourismusregion gewählt, weil die Bezeichnung Destination einen wichtigen Teil der Aufgaben, nämlich die Koordination der touristischen Infrastruktur, nicht abdeckt. Die neuen Strukturen müssen die Ange-

bote bereitstellen, diese zu buchbaren Produkten bündeln und sie dann anschliessend professionell auf den Markt bringen und erfolgreich verkaufen. Der Erfolg verlangt aber eine bestimmte Mindestgrösse.

Die Regierung definiert die Tourismusregionen als ein zusammenhängendes Gebiet, das touristisch eine bestimmte Bedeutung hat und über die erforderlichen Mittel verfügen wird. Allerdings will die Regierung verhindern, dass sich unmögliche Strukturen bilden, sondern dass sich diese um bestehende Marken gruppieren. Das gibt Gewähr, dass das vorhandene Know-how der grossen Orte in die zukünftigen Strukturen überführt werden kann, d.h. was gut funktioniert wird erweitert, das Andere aber optimiert.

Die Anzahl der Tourismusregionen soll auf neun beschränkt werden. Wie viele Tourismusregionen sich bilden werden, kann jetzt noch nicht abschliessend beurteilt werden. Die Zusammenschlüsse sollen freiwillig entstehen, müssen bestimmten Kriterien entsprechen und allen Gemeinden des Kantons, unabhängig von ihrer Tourismusabhängigkeit offen sein.

#### **Art. 8            Rechtsform**

Da den Tourismusregionen grosse hoheitliche Aufgaben zukommen werden, müssen die Gemeinden die Führungsrolle in dieser Organisation übernehmen. Das erfolgt am einfachsten, wenn ihnen die Mehrheit der Stimmen garantiert wird. Das heisst aber nicht, dass die Gemeinden das operative Tagesgeschäft führen sollen, sondern sie sollen sich auf die strategischen Entscheide konzentrieren. Zudem soll den touristischen Leistungsträgern ein grosses Gewicht zugeordnet werden. Darum ist ihnen ein Drittel der Stimmen zu reservieren. Die übrigen Stimmen sind frei verfügbar. Damit wollte die Regierung die Möglichkeit offen lassen, der Gesellschaft zusätzliche Mittel zukommen zu lassen, namentlich aus der Privatwirtschaft, wobei eine Beschränkung auf die Branche nicht vorgesehen ist.

#### **Art. 9            Finanzierung**

Die Bestimmungen dieses Artikels garantieren den Tourismusregionen – neben der ordentlichen Finanzierung – grundsätzlich den Rückfluss der Mittel, die erhoben wurden. Es hängt ganz von der Initiative der jeweiligen Tourismusregion ab, wie viele Mittel in ihre Region zurück fliessen oder in andere Regionen abfliessen. Mit dieser Bestimmung wird ein Paradigmawechsel vorgenommen. In Zukunft wird nur Mittel bekommen, wer eine entsprechende Leistung erbringt und nicht mehr weil sie ihm von Gesetzes wegen zustehen. Damit soll der Wettbewerb unter den Tourismusregionen gefördert werden.

Dem Staat soll aber auch die Möglichkeit gegeben werden, aus seinem ordentlichen Budget zusätzliche Mittel in die Tourismusregionen zu leiten. Die vor allem aufgrund der Tatsache, dass ein Teil der einkassierten Gelder für die Gesellschaft für Walliswerbung eingesetzt werden kann.

Der Tourismusregion wird aber auch die Möglichkeit gegeben, sich zusätzliche Mittel zu beschaffen. Dies kann namentlich in Form von Kommissionserträgen für den Aktiven Verkauf von Leistungen erfolgen. Diese Möglichkeit soll ausdrücklich erwähnt sein.

#### **Art. 10           Leistungsvereinbarung**

Damit die Tourismusregionen mittelfristig planen und arbeiten können, wird die Regierung mit ihnen Leistungsverträge abschliessen, die jeweils eine vierjährige Dauer aufweisen. Allerdings sind die geforderten Mittel jährlich zu begründen. Das gibt den Tourismusregionen eine gewisse

Sicherheit und gleichzeitig die unternehmerische Verantwortung, sich innerhalb der Vierjahresplanung frei bewegen und Schwergewichte bilden zu können. Die Tatsache, dass die Tourismusregion der Regierung jährlich Rechenschaft ablegen und ihr Tätigkeitsprogramm vorlegen muss, gibt ihr ein starkes Aufsichts- und Lenkungsinstrument in die Hand. Das wiederum garantiert ihr die zweckbestimmte Verwendung der Mittel zu lenken und zu prüfen.

### **3. Abschnitt: Dachverband der Tourismusregionen**

#### **Art. 11 Grundsatz**

Mit der Gründung der Gesellschaft für Walliswerbung, verliert der heutige Dachverband, d.h. Wallis Tourismus einen entscheidenden Teil seiner Aufgaben. Zudem soll in Zukunft die Dachorganisation des Tourismus von den Tourismusregionen vermehrt als ihr starker Dachverband wahrgenommen werden, und auch die entsprechende Zusammenarbeit entstehen. Darum wird der Staat die Gründung unterstützen, die Initiative aber den Tourismusregionen überlassen. Gleichzeitig wird den Regionen die Führungsrolle zugewiesen. Bei der Finanzierung soll der Staat eine subsidiäre Rolle spielen. Aus diesen Gründen ist auch nicht vorgesehen, dass dieser Dachverband mit der Regierung Leistungsverträge abschliesst oder ihr Rechenschaft ablegt.

Dieser Dachverband ist nicht zwingend notwendig. Falls die Zahl der Tourismus die Schaffung eines Dachverbandes nicht erfordert, soll sie der Branche auch nicht von Rechts wegen aufgezungen werden. Darum wird der Staat die Gründung lediglich fördern, nicht aber vorschreiben.

### **3. Kapitel: Aufgabenzuteilung**

#### **Art. 12 Aufgaben des Staates**

Die Aufgaben des Staates bewegen sich im Rahmen der Bedürfnisse der Bevölkerung und der Tourismuswirtschaft. Nach wie vor wird es Aufgabe des Staates sein, im Rahmen seiner Wirtschaftspolitik auch seine Tourismuspolitik zu definieren. Als logische Folge davon wird er auch für deren Umsetzung zuständig sein, d.h. er ist für die Finanzierung zuständig. Das wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und dem Jahresbudget erfolgen.

Ihm kommt auch die hoheitliche Aufgabe der Kontrolle der Tourismusregionen zu, namentlich die Kontrolle der gesetzeskonformen Verwendung der Abgaben und Steuern.

Aus der Aufzählung geht hervor, dass in erster Linie die Privatwirtschaft für die berufliche Aus- und Weiterbildung zuständig ist und dem Staat eine subsidiäre Rolle zukommt. Hingegen ist er verantwortlich für die Sensibilisierung in der Bevölkerung für die Belange des Tourismus, das diesem Wirtschaftszweig im Wallis eine hervorragende Bedeutung zukommt und grosse Teile der Bevölkerung direkt oder indirekt von dieser Branche Vorteile erwirtschaften. Allerdings ist dies der Bevölkerung noch zu wenig bewusst.

Zusätzlich zu diesen ordentlichen Aufgaben des Staates werden dem Staat drei Aufgabenbereiche zugewiesen, nämlich betreffend die Infrastrukturen, die Beherbergungsformen sowie die Werbung. Alles sind subsidiäre Aufgaben, die eigentlich der Privatwirtschaft vorbehalten sind, von ihr aber nicht immer im Interesse des Gesamtwohles wahrgenommen werden können, sondern zu stark auf die jeweiligen Partikularinteressen ausgerichtet sind.

Im Bereich der touristischen Infrastrukturen wird es darum gehen, dass der Staat die Schaffung, die Erneuerung und den Erhalt koordiniert, aber auch fördert. Es wird an der Regierung sein, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumenten einzusetzen.

Ein grundlegendes Problem des Tourismus ist der Beherbergungssektor. In der Hotellerie ist eine Strukturbereinigung im Gange und in der Parahotellerie sinkt das Interesse an der Vermietung der bestehenden Zweitwohnungen. Das Interesse der Privatwirtschaft konzentriert sich auf den Bau und den Verkauf von Chalets und Wohnungen, während die aktive Vermarktung eher vernachlässigt wird. Der Anpassungsprozess des Beherbergungssektors an die Bedürfnisse des Marktes soll vom Staat unterstützend begleitet werden.

Die raumplanerischen Elemente werden heute zu stark als Einschränkungen empfunden und auch eingesetzt. In Zukunft wird es darum gehen, der Regierung mit der Raumentwicklung ein Führungsinstrument für die Wirtschaftsentwicklung in die Hand zu geben. Da die grössten Entwicklungschancen des Wallis im Tourismus liegen, soll die Raumentwicklung auf die Bedürfnisse des Tourismus abgestimmt werden.

### **Art. 13            Aufgaben der Gemeinden**

Den Gemeinden kommen naturgemäss ausführende Aufgaben zu. Dabei wird der Koordination mit der Tourismusregion grosses Gewicht beigemessen, aber auch die Mitarbeit bei der Umsetzung der kantonalen Tourismuspolitik wird gefordert. Diese Koordinationspflicht wird dazu führen, dass eine breitere Sicht der Dinge erreicht wird. Die Infrastrukturen werden differenzierter und Prestigeinvestitionen sollen vermieden werden. Allzu oft hat diese Koordination in der Vergangenheit gefehlt, was zu Fehlentwicklungen, Parallelitäten und Einseitigkeiten führte. Erwähnt sei hier lediglich das Angebot an so genannten Festivals, die in der Sommersaison in kaum überblickbarer Fülle angeboten werden.

Die Gemeinden sollen sich an den Erarbeitung des Leitbildes der Tourismusregion zwingend beteiligen. In dieser Phase ist die Koordination anzustreben und alsdann umzusetzen. Zusätzlich zur Mitarbeit bei der Region haben die Gemeinden die Aufgabe, ihre eigene Entwicklung zu planen und die Entwicklungsziele festzulegen. Gerade im Bereich des Zweit- und Ferienwohnungsbau hat die Gemeinde eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Das betrifft sowohl die Festlegung und Einhaltung der Zielvorgaben bei den Bettenzahlen in den verschiedenen Beherbergungsformen als auch die Vorbereitung und Einleitung von Massnahmen bei Überborden der Bautätigkeit, namentlich beim Bau von Betten, die anschliessend nicht auf den Markt gebracht werden.

### **Art. 14            Aufgaben der Gesellschaft für Walliswerbung**

Die Landeswerbung ist grundsätzlich Sache des Staates. Die Positionierung des Wallis in der globalen Wirtschaft ebenfalls. Auch die Koordination der Marktbearbeitung ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Das schliesst aber nicht aus, dass er diese Aufgaben delegiert. In diesem Artikel schlägt die Regierung vor, bestimmte staatliche Aufgaben an die Gesellschaft für Walliswerbung zu delegieren. Mit der Übertragung dieser Aufgaben an die neu zu gründende Gesellschaft für Walliswerbung wird die Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft „Informationsstelle Wallis“, bestehend aus den Partner Wallis Tourismus, Walliser Industrie- und Handelskammer, Walliser Landwirtschaftskammer und dem Departement für Volkswirtschaft und Raumentwicklung, einhergehen.

Auch werden dieser neuen Gesellschaft bestimmte Aufgaben übertragen, die heute von anderen Organisationen, namentlich von Wallis Tourismus, der Walliser Landwirtschaftskammer oder im Bereich der Standort- und Ansiedlungsförderung vom Staat wahrgenommen werden. Gerade die Tatsache, dass zu oft ein unkoordiniertes Vorgehen festgestellt werden musste, verlangt diese koordinierte Übertragung an eine einzige Gesellschaft. Zudem ist es ein Markterfordernis, dass alle Branchen gemeinsam auftreten, auch wenn nicht alle Branchen auf den gleichen Märkten die gleichen Erfolge suchen.

Die einzelnen Aufgabenpunkte erfordern keine besonderen Kommentare.

#### **Art. 15            Aufgaben der Tourismusregionen**

Mit der Schaffung von Tourismusregionen wird es der Tourismuswirtschaft des Wallis gelingen, die Herausforderungen der Zukunft und des global vernetzten Marktes erfolgreich zu bewältigen. Sie wird das zentrale Element der zukünftigen Tourismusentwicklung. Ihr wird die koordinierte Führung des Tourismus innerhalb ihres Wirkungskreises übertragen. Sie wird dafür sorgen, dass in Zukunft das Angebot kundengerecht erstellt wird und so auf dem Markt erfolgreich angeboten werden kann. Sie wird die Verzettlung der Kräfte verhindern und sehr rasch zu einem erfolgreichen Instrument der Tourismusbranche avancieren. Aus diesen Gründen werden ihr bedeutende und zahlreiche Aufgaben zugewiesen. Gleichzeitig werden ihr möglichst wenig Einschränkungen auferlegt und die Gemeinden werden mit mehr oder weniger Druck zu einer aktiven Teilnahme an den Arbeiten der Tourismusregion geführt.

Die Aufzählung der ihr zugewiesenen Aufgaben erfordert keine besonderen Erläuterungen.

#### **Art. 16            Aufgaben der Dachverbandes der Tourismusregionen**

Die Zuweisung von Aufgaben an diesen Verband erfolgt unter dem Gesichtswinkel der Erledigung von Arbeiten, die von überregionaler und kantonaler Bedeutung sind oder im Verbund mit allen anderen Tourismusregionen effizienter erledigt werden können. Auch sollen sich die Tourismusregionen selber ein Koordinationsorgan geben, das die erforderliche Koordination unter ihnen vornimmt und gemeinsame Interessen nach aussen und innen vertritt.

Neben den Aufgaben der Koordination, der Interessenvertretung und der Vernetzung mit den anderen Wirtschaftszweigen kommt dem Dachverband die Aufgabe der Marktbeobachtung zu. Sie wird die Informationen sowohl innerhalb des Kantons wie auch ausserhalb des Kantons sammeln, beurteilen und den Interessierten weitergeben.

Erläuterungen zu den einzelnen Aufgaben sind nicht erforderlich.

### **4. Kapitel:        Finanzen**

#### **1. Abschnitt:    Kur- und Beherbergungstaxen**

#### **Art. 17            Grundsatz**

Die Frage der Abschaffung oder der Beibehaltung der Kurtaxe wurde in der Vernehmlassung kontrovers behandelt. In der Praxis zeigen sich Probleme in unterschiedlicher Ausgestaltung. Während das Inkasso bei den Gästen in Hotelbetrieben, den Campingplätzen, den Schutzhütten und den Jugendherbergen keine grösseren Schwierigkeiten und Aufwendungen verursachen, ist

das Inkasso bei den Gästen in Chalets und Ferienwohnungen eher aufwendig und dementsprechend auch lückenhaft. Darum schlägt die Regierung vor, in Betrieben mit hotelähnlichen Leistungen die Kur- und Beherbergungstaxe im heutigen Sinne zu belassen und sie nach wie vor pro Person und Nacht zu erheben. Hingegen soll die Kurtaxe bei den Gästen von Chalets und Ferienwohnung wegfallen und durch eine Zweitwohnungstaxe ersetzt werden vgl. Art. 21 ff).

Die Beibehaltung der Kurtaxe bei den erwähnten Beherbergungsformen ist schweizweit unbestritten und ist auch in vielen anderen Tourismusregionen üblich.

Um die Beherberger in Orten mit einer Tourismusförderungssteuer nicht zu benachteiligen, wird in denjenigen Gemeinden, die diese nicht eingeführt haben, die bisher bestehende Beherbergungstaxe beibehalten.

## **Art. 18            Ansatz**

Die Grundsätze für die Höhe der Kurtaxenansätze bleiben unverändert. Weiterhin sollen die Ausstattung des Ferienortes, die Beherbergungsform und die geographische Lage ausschlaggebend sein. Eine minimale aber praktische Anpassung erfolgt bei den Befreiungen. Bis zum erfüllten 10. Lebensjahr sind in Zukunft die Gäste von der Kurtaxe befreit. Ab diesem Zeitpunkt ist der volle Ansatz geschuldet. Das bringt grosse administrative Vereinfachungen.

Es kann die Frage gestellt werden, weshalb die Höhe der Kurtaxe in einem Gesetz festgesetzt werden muss. Die Antwort liegt in Art. 15 der Kantonsverfassung. Danach müssen die Steuern in einem Gesetz festgelegt sein. Was die Höhe betrifft, ist sich die Regierung bewusst, dass diese zu Diskussionen Anlass geben wird. Sie kann in diesem Zusammenhang die Ängste zerstreuen, wonach die Gemeinden und Regionen umgehend die Höchstansätze einführen würden. Seit 1996 ist das geltende Gesetz in Kraft und lediglich Bellwald, Ernen, Grächen, Leukerbad und Saas Fee, Crans-Montana und Verbier haben bisher den Höchstansatz von 2 Franken 50 zur Anwendung gebracht.

Um eine ausgewogene Behandlung innerhalb der Tourismusregion zu garantieren, wird die Kompetenz für die Festlegung der Kurtaxenansätze den Tourismusregionen übertragen. Den Gemeinden bleibt allerdings das Antragsrecht. Da ja auch die Tourismusregion schlussendlich über die Kurtaxenerträge verfügen wird, ist sie am besten in der Lage, bedürfnisgerechte Ansätze festzulegen und gleichzeitig wird von den Gemeinden der Druck zur Festlegung von möglichst tiefen Kurtaxenansätzen genommen.

Sollte sich – wider Erwarten – eine Gemeinde entscheiden, keiner Tourismusregion beizutreten, soll dadurch keine Wettbewerbsverzerrung stattfinden, indem die Gäste im Hoheitsgebiet dieser Gemeinde von den Kurtaxen befreit wären. Darum will die Regierung die Kompetenz, in diesem Falle die Kurtaxenansätze festlegen zu können.

Die Ansätze der Beherbergungstaxe sollen keine Änderungen erfahren.

## **Art. 19            Erhebung**

An der Erhebungsweise ändert sich gegenüber dem heutigen System wenig. Der Beherberger ist weiterhin für das Inkasso der Kurtaxe bei seinen Gästen und deren Überweisung an das Erhebungsorgan verantwortlich. Er ist heute schon verpflichtet, die Beherbergungstaxe gleichzeitig zu überweisen. Allerdings ist in Zukunft dieses Erhebungsorgan an einer zentralen Stelle in der Staatsverwaltung angesiedelt und nicht mehr bei über 100 Verkehrsbüros.

Zudem fällt die Möglichkeit der Pauschalierung weg. Seit der Schaffung dieser Möglichkeit im Jahre 1996 hat lediglich ein Betrieb im ganzen Kantonsgebiet von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Darum ist diese Möglichkeit aus dem Gesetz zu streichen.

## **Art. 20            Verwendung**

Die Verwendung der Erträge aus den Kur- und Beherbergungstaxen erfährt keine Änderung. Nach wie vor werden sie zu Gunsten derjenigen eingesetzt, die sie bezahlen. Allerdings wird die Zuteilung zur Verwendung den neuen Gegebenheiten angepasst. Da der Tourismusregion die Hauptverantwortung übertragen wird, wird ihr auch der grösste Teil der Taxenerträge zur Verwendung überantwortet. Ein kleiner Teil soll direkt an die Gemeinden zurückfliessen.

Von dieser Möglichkeit sollen aber nur Gemeinden Gebrauch machen können, die in einer Tourismusregion integriert sind und nur für Projekte in Übereinstimmung mit der Tourismusregion.

Die Erträge der Kur- und Beherbergungstaxen aus Gemeinden, die keiner Tourismusregion angehören, verwendet die Regierung zur Unterstützung von Veranstaltungen ausserhalb dieser Gemeinden oder stellt sie der Gesellschaft für Walliswerbung zur Verfügung.

## **2. Abschnitt:    Zweitwohnungstaxe**

### **Art. 21            Grundsatz**

An die Stelle der bisherigen Kurtaxe für Gäste in Chalets und Ferienwohnungen tritt in Zukunft die Zweitwohnungstaxe. Sie ist von Eigentümern geschuldet, die ihre Zweitwohnungen an Personen vermieten, die nicht in der entsprechenden Gemeinde ihren Steuerwohnsitz haben oder gar nicht benutzen.

Mit dem heute geltenden System wurde die Vermietung stetig mit Abgaben belastet. Je besser eine Wohnung vermietet war, umso höher waren die Beherbergungsabgaben usw. Zudem waren für die Erhebungsorgane die Kontrollen sehr aufwändig, und die Branche beklagte sich immer wieder über das lückenhafte Inkasso.

Auch wenn bis heute die Eigentümer von Zweitwohnungen in der eigenen Wohngemeinde von der Kurtaxe befreit waren, mussten sie im Falle der Vermietung die Beherbergungstaxe, resp. die Tourismusförderungstaxe entrichten. In Zukunft wird für die Eigentümer von Zweitwohnungen die Kurtaxe entfallen, und damit wird auch die Unterstellung unter die Tourismusförderungstaxe wegfallen. Allerdings werden sie der Zweitwohnungstaxe unterstellt werden. Die Belastung sollte in Zukunft geringer ausfallen. Da aber alle Eigentümer der Taxenpflicht unterstellt werden, wird der Ertrag, trotz gleicher Belastung für den Einzelnen, wesentlich höher ausfallen. Eine wesentliche Belastung der Zweitwohnungseigentümer ging als unbestrittene Forderung aus den Vernehmlassungsantworten hervor.

Eingehend wurde die Unterstellung der Eigentümer von Zweitwohnungen unter die Ferienwohnungstaxe untersucht. Herrschte früher die Meinung vor, für eine Unterstellung unter die Taxpflicht müsse ein tatsächlicher Vorteil vorliegen, ist die neueste Rechtsprechung weniger kategorisch. Schon der Tatbestand des potentiellen Nutzens erlaubt die Unterstellung unter die Ferienwohnungstaxe. Investitionen der Allgemeinheit in die Infrastruktur und touristischen Anlagen sowie eine erfolgreiche Werbetätigkeit steigert den Wert einer Zweitwohnung. Daher ist der Tatbestand des potenziellen Nutzens erfüllt.

## **Art. 22            Ansatz**

Die Kurtaxenerträge aus den Zweitwohnungen belaufen sich auf etwa 12 Mio. Franken im Jahr. Rund 6 Mio. Franken bringen diese Wohnungen in Form von Beherbergungstaxen oder Tourismusförderungstaxen ein. In Zukunft und auch im Sinne der Steuerneutralität, sollte dieser Beherbergungssektor in etwa den gleichen Betrag aufbringen. Gehen wir von einem gesamten Steuerwert für Zweitwohnungen im Wallis von 20 Mia. Franken aus, kann der Höchstsatz bei 3 Promille festgelegt werden. Entsprechend den Bedürfnissen könnte der Ansatz angepasst werden, ohne eine Gesetzesreform durchführen zu müssen. Die Festsetzung eines Höchstsatzes ist auch sinnvoll, weil auf diesem Gebiete die Erfahrungszahlen fehlen. Darum empfiehlt die Regierung diese Formulierung und diesen Höchstsatz. Dem Parlament stehen die Korrekturmöglichkeiten mindestens einmal in jeder Legislatur zu, dann nämlich, wenn ihm die Regierung ihren Bericht vorlegt.

## **Art. 23            Zusätzlicher Gemeindeanteil**

Namentlich in den grossen Tourismusorten müssen sich die Gemeinden stark an der Erstellung und den Unterhalt von touristischen Infrastrukturen beteiligen. Vielfach übersteigen aber die Bedürfnisse die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden. Die Gefahr der Überschuldung oder ein mangelhafter Unterhalt der Infrastrukturen können die Folgen sein. Zudem ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die Zweitwohnungen die allgemeine Infrastruktur der Ferienorte überproportional belasten. Die Dienstleistungen der Gemeinwesen in den Bereichen Versorgung und Entsorgung, Strassenbauten etc. müssen auf die Höchstmutzung ausgelegt sein, wobei diese Höchstmutzung nur an wenigen Wochen im Jahr notwendig wäre.

Um aber in Zukunft den Gemeinden die finanzielle Mittel für die Entwicklung und den Erhalt ihrer Infrastrukturen zu geben, soll dieses Gesetz die notwendige Grundlage schaffen. Das gibt den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit, eine zusätzliche Feriewohnungstaxe von höchstens in der Höhe der kantonalen Taxe zu erheben. Allerdings sollen hier nicht einfach neue Steuerquellen erschlossen werden, sondern die Einführung ist an strenge Auflagen gebunden. So müssen die Vorhaben den Vorstellungen und Bedürfnissen der Tourismusregion entsprechen, die Erhebung wird zeitlich beschränkt und die Erträge werden zweckgebunden verwendet, wobei der Zweck zum voraus bekannt sein muss. Getreu den Grundsätzen dieses Gesetzes wird die Möglichkeit der Erhebung dieses zusätzlichen Gemeindenteils nur denjenigen Gemeinden zugestanden, die Mitglieder einer Tourismusregion sind.

## **Art. 24            Erhebung**

Die kantonale Zweitwohnungstaxe wird von der Staatsverwaltung einkassiert. Dasselbe gilt für den zusätzlichen Gemeindeanteil. Diese Zentralisierung der Inkassostelle erfolgt im Sinne der Effizienzsteigerung. Zudem sind alle Angaben in der Kantonsverwaltung vorhanden und können gleichzeitig mit dem Inkasso der ordentlichen Steuern in Rechnung gestellt werden.

## **Art. 25            Verwendung**

Hier will die Regierung zum Ausdruck bringen, dass sie keine Mittel der Taxenerträge in die allgemeine Staatskasse überführen, sondern diese Mittel wiederum der Branche zugeführt wird. Gleichzeitig wird auf den Zusammenhang zwischen Walliswerbung und Vorteilen für die Ferienwohnungsbesitzer hingewiesen. Darum kann ein bescheidener Anteil an deren Ertrag der Gesellschaft für Walliswerbung zugeteilt werden.

Mit der Zuweisung der Erträge aus Gemeinden, die nicht Mitglied einer Tourismusregion sind an die Gesellschaft für Walliswerbung, sollen alle Gemeinden zur Mitgliedschaft in einer Tourismusregion bewegt werden.

### **3. Abschnitt: Tourismusförderungssteuer**

Die Ausführungen zu diesem Abschnitt beruhen auf den Erfahrungen der Gemeinden, die seit Jahren die Tourismusförderungstaxe eingeführt haben.

#### **Art. 26 Grundsatz**

In rund einem Drittel aller Gemeinden des Kantons ist die Tourismusförderungstaxe eingeführt, und das System hat sich bewährt. Die Vernehmlassungsantworten aus diesen Gemeinden waren durchwegs positiv gegenüber ihrer Einführung auf kantonaler Ebene. Was gut funktioniert und von der Wirtschaft akzeptiert ist, soll auch in naher Zukunft so bleiben. Darum lässt der Gesetzesentwurf diese Möglichkeit offen. Auch Gemeinden, die bisher die Beherbergungstaxe noch nicht durch eine Tourismusförderungstaxe ersetzt haben, bleibt die Möglichkeit zu deren Einführung bestehen. Der Entscheid soll aber auf der Stufe Urversammlung der Gemeinde oder im Generalrat fallen.

#### **Art. 27 Geltungsbereich**

Grundsätzlich sind die Bestimmungen klar und benötigen keine besonderen Erklärungen. Die Ausnahme der Zweitwohnungseigentümer für den Ertrag aus der Vermietung ist notwendig, um den Tatbestand der Doppelbesteuerung zu vermeiden.

#### **Art. 28 Sachliche Bemessung**

Die bisher geltende Gesetzgebung gab den Gemeinden lediglich die Möglichkeit, die Beherbergungstaxe durch eine Tourismusförderungstaxe zu ersetzen. In der Praxis haben alle betroffenen Gemeinden eine der im vorliegenden Entwurf festgelegten Varianten gewählt. Diese Varianten sollen beibehalten und keine der rund 50 Gemeinde soll zu einem Systemwechsel gezwungen werden, dies umso mehr, als sich das jeweils gültige Modell vor Ort bewährt hat.

Mit der Beschränkung auf 5 % der buchhalterischen Gewinne vor Steuern und Abschreibungen soll die Geringfügigkeit festgelegt werden.

#### **Art. 29 Veranlagung und Erhebung**

Die Verpflichtung der Gemeinden, soweit als möglich auf ihr bekannte Daten zurück zu greifen verfolgt das Ziel, den Steuerpflichtigen so wenig als möglich administrativ zu belasten.

Die zeitliche Verzögerung von einem Jahr ist einfacher als eine Vorausbesteuerung mit Nach- oder Rückzahlung. Mit dem vorgeschlagenen System, die Angaben des Vorjahres als Berechnungsbasis zu verwenden, ist einfacher. Zudem sind zum Zeitpunkt der Veranlagung die Zahlen des laufenden Jahres nicht abschliessend bekannt.

Das Inkasso durch eine einzige Stelle in der Staatsverwaltung entspricht der Logik. Für alle Inkassoarbeiten soll nur noch eine Amtsstelle zuständig sein. Die Nachteile der Bürgernähe bei einem Inkasso durch lokale Organisationen entfallen.

## **Art. 30            Verwendung**

Die Verwendung von Kostenanlastungssteuern ist in Lehre und Rechtsprechung klar geregelt. Hier liegt einerseits eine Wiederholung im Sinne der Klärung vor, andererseits soll den Gemeinden und den Taxpflichtigen versichert werden, dass die Mittel zweckgebunden verwendet werden und nicht in die ordentlichen Budgets des Staates oder der Gemeinden fließen können.

## **Art. 31            Substitutionsbeitrag**

Mit dieser Bestimmung soll es allen Gemeinden des Kantons möglich gemacht werden, Mitglied einer Tourismusregion zu werden. Dies auch dann, wenn das Stimmvolk die Einführung der Tourismusförderungstaxe ablehnt. Das kann zwar in allen Gemeinden eintreffen, namentlich in den grossen Talgemeinden wird es schwierig sein, die Mehrheit vom Nutzen des Tourismus zu überzeugen. Diese Gemeinden haben aber aufgrund ihrer geographischen Ausdehnung oft grössere oder kleinere Tourismuszonen. Die Entwicklung dieser Zonen zu benachteiligen kann nicht Sache des Staates sein. Darum soll den Gemeinden mittels des so genannten Substitutionsbeitrages die Möglichkeit gegeben werden, Mitglied einer Tourismusregion zu werden.

Die Kompetenzübertragung an den Staatsrat für die Festsetzung des Substitutionsbeitrages ist erforderlich. Damit werden allfällige Konflikte zwischen den Tourismusregionen, resp. den Gemeinden mit Tourismusförderungssteuer und den anderen Gemeinden verhindert.

Für die Festlegung dieses Betrages ist die Summe der Erträge aus der Tourismusförderungssteuer in der Tourismusregion, der sich die betroffene Gemeinde anschliessen will, ausschlaggebend. Diese wird umgerechnet auf einen theoretischen Pro-Kopfertrag.

Dieser theoretische Pro-Kopfertrag wird für fragliche Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl multipliziert, die um 20 bis 100 % höher ist als die tatsächliche Bevölkerung. Damit sollen zwei Ziele erreicht werden. Einerseits soll ein starker Anreiz für die Einführung der Tourismusförderungssteuer geschaffen werden. Andererseits soll verhindert werden, dass Tourismusgemeinden aus Eigeninteressen auf die Einführung der Tourismusförderungssteuer verzichten.

Weiter muss in Betracht gezogen werden, dass es sich hierbei in den häufigsten Fällen um die bevölkerungsstarken Gemeinden in der Talebene handeln wird, die sich für die Einrichtung eines Substitutionsbeitrages entscheiden müssen. Allerdings ist auch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass in einer Gemeinde mit hohem Tourismusaufkommen die Tourismusförderungssteuer nicht eingeführt werden kann. Für diese Gemeinden wird kein Korrekturfaktor verwendet. Für Gemeinden, in denen der Tourismus eine mindere oder sogar eine geringe Bedeutung hat, werden Korrekturfaktoren von 0.4 resp. 0.1 zur Anwendung gelangen. Diese tiefen Faktoren sollen die grossen Talgemeinden zur Mitgliedschaft in einer Tourismusregion führen.

## **4. Abschnitt:    Handänderungssteuer auf Zweitwohnungen**

Die Schaffung dieses Infrastrukturfonds entspricht den Forderungen der Motion 4.009 vom 13. Mai 2005, eingereicht von Herrn Grossrat Gabriel Luisier und Mitunterzeichner. Für die Begründung und Grundsatzdiskussion wird auf die Debatte vom 10. November 2005 im Grossen Rat verwiesen. Sie wurde mit 106 gegen 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

## **Art. 32            Grundsatz**

Die Errichtung dieses Fonds ist im Ermessensbereich jeder einzelnen Gemeinde. So kann den Bedürfnissen vor Ort optimal Rechnung getragen werden. Die Beschränkung auf die Gemeinden, die Mitglied einer Tourismusregion sind, schafft einen zusätzlich Anreiz für die Gemeinden, sich einer Tourismusregion anzuschliessen. Da die Finanzierung des Fonds ausschliesslich durch die Handänderungen im Zusammenhang mit dem Tourismus erfolgt, wird auch die Verwendung im Einvernehmen mit der Tourismusregion erfolgen.

## **Art. 33            Gegenstand und Geltungsbereich**

Es sind keine zusätzlichen Erläuterungen erforderlich.

## **Art. 34            Ausnahmen**

Es soll hier keine verdeckte Erbschaftssteuer eingeführt werden. Desgleichen sollen die reinen güterrechtlichen Auseinandersetzungen nicht belastet werden. Hingegen sollen Handänderungen in ungerader Linie mit einem bescheidenen Betrag belastet werden. Gleichzeitig sollen auch Umgehungen verhindert werden.

## **Art. 35            Reglement**

Die Gemeinden sollen die Verwendung der Erträge grossmehrheitlich zu Gunsten der Tourismusbranche verwenden. Da der Tourismus in einer Gemeinde auch Dank den Anstrengungen anderer Gemeinden und des Staates blüht, und deshalb die Nachfrage nach Immobilien hoch ist, sollen diese Gemeinden über die Tourismusregion bei der Verwendung mitbestimmen können. Damit wird verhindert, dass Gemeinden gegen den Willen der Tourismusregion auf ihrem Hoheitsgebiet Projekte realisieren können.

Um die Verwendung offen zu legen, wird die Gemeinde verpflichtet, der Urversammlung oder dem Generalrat ein Reglement zu unterbreiten. Damit ist die Mitsprache der Einwohner gewährleistet. Um allfällige Auswüchse verhindern zu können, müssen diese Reglemente dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet werden.

## **5. Abschnitt:    Öffentliche Finanzhilfen**

### **Art. 36            Grundsatz**

Alle Ausgaben der öffentlichen Hand müssen eine gesetzliche Grundlage haben. Hier werden die Grundlagen sowohl für den Staat, als auch für alle anderen öffentlichen Körperschaften festgelegt. Die grundsätzliche Beschränkung der Förderung auf die Gebiete der Tourismusregionen soll die Gemeinden veranlassen, Mitglied einer Tourismusregion zu werden. Von diesem Anreizsystem erhofft sich die Regierung grossen Erfolg im Hinblick auf die Einbindung aller Gemeinden in eine Tourismusregion.

Erfahrungsgemäss belaufen sich diese Beihilfen weit unter den Grenzen der Finanzkompetenz der Departemente. Darum wird hier die Kompetenz auf die Stufe der zuständigen kantonalen Behörde delegiert.

## **Art. 37            Beihilfen für den Beherbergungssektor**

Die bestehenden Bestimmungen für die Unterstützung der Hotellerie im Wallis haben sich bewährt. Gleichzeitig sind die Verluste geringfügig und die Kosten für die Bearbeitung und den Zinsendienst sind niedrig. Der Erfolg ist aber beträchtlich. So haben die rund 80 Mio. Franken Investitionshilfen an die Hotelbetriebe insgesamt Investitionen von 400 Mio. Franken ausgelöst.

Mit diesen Bestimmungen sollen alle Beherbergungsstrukturen gefördert werden. Mit diesem Instrument werden in Zukunft auch Renovationen von Ferienwohnungen gefördert werden. Allerdings ist die gesetzliche Bestimmung klar, dass diese Strukturen in Zukunft professionell vermarktet werden müssen. Ein Grund für den Rückgang des Anteils der vermieteten Parahotellerie-Betten ist der Zustand der Gebäude und Wohnungen. Sie entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Kundschaft.

## **Art. 38            Beihilfen für Projekte und Veranstaltungen**

Hier wird den Gemeinden ein starkes Mitspracherecht bei der Unterstützung von Vorhaben auf ihrem Hoheitsgebiet eingeräumt. Damit soll die Übereinstimmung der Vorhaben mit der Tourismuspolitik der Region und der Gemeinde sichergestellt werden. Im Gegenzug werden die Gemeinden im Art. 13 (Aufgaben der Gemeinden) verpflichtet, sich an den Arbeiten der regionalen Tourismuspolitik zu beteiligen und für sich selber ihre eigene Entwicklungspolitik festzulegen. Zudem wird sie verpflichtet, sich an der Umsetzung der kantonalen Tourismuspolitik zu beteiligen. Demzufolge sollen sie auch entscheidend mitbestimmen bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen.

Für Untersuchungen und Forschungsarbeiten von überkommunaler Bedeutung entfallen Bedingungen für den Antrag und die Federführung der Gemeinde.

## **5. Kapitel        Ausbildung**

### **Art. 39            Aus- und Weiterbildung**

Die Berufsausbildung ist grundsätzlich Sache der Privatwirtschaft. Sollte aber diese nicht in der Lage sein, diese Ausbildung bedürfnisgerecht anzubieten, wird der Staat das Notwendige veranlassen. Keinesfalls aber ohne die Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen zu suchen.

Hingegen ist der Staat für die Lehrpläne der obligatorischen und höheren Ausbildung zuständig. Darum soll er auch hier die Lehrpläne so gestalten, dass sich die Lernenden und damit auch die Lehrenden der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft des Wallis bewusst werden. Mit dieser Massnahme wird zudem erreicht, dass längerfristig die gesamte Bevölkerung für die Belange des Tourismus sensibilisiert wird.

### **Art. 40            Zusammenarbeit und Anerkennung von Berufsdiplomen**

Zu diesen Bestimmungen braucht es keine weitergehenden Darlegungen.

### **Art. 41            Koordination**

Da diese Aufgaben sowohl departementsübergreifend als auch kantonsübergreifend und zusätzlich mit dem Bund zu bewältigen sind, ist die Kompetenz bei der Gesamtregierung anzusiedeln.

## **6. Kapitel            Statistik, Kontrollen und Rechtsverfahren**

### **Art. 42            Statistik**

Die Anforderungen an die Statistiken sind vielschichtig. Allerdings kann der Gesetzgeber nicht alle Partikularinteressen berücksichtigen. Darum müssen einheitliche Vorgaben erarbeitet werden, die es auch erlauben, Statistiken zeitgerecht und mit der notwendigen Tiefe zu erstellen. Sie sollen die Bedürfnisse der Benutzer optimal befriedigen und gleichzeitig dem Datenschutz vollständig genügen. Zudem verändern sich die elektronischen Erfassungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten sehr schnell. Der Regierung muss also die erforderliche Handlungsfreiheit eingeräumt werden.

### **Art. 43            Tourismusobservatorium**

Eine gut geführte Landes- und Produktwerbung ist nur aufgrund erhärteten, und mit den anderen Wirtschaftsbranchen abgestimmten Zahlenmaterials möglich. Dieses Datenbanken müssen ergänzt werden durch die zu erwartenden kurz- und langfristigen Trends, die politische und wirtschaftliche Entwicklungsaussichten im In- und Ausland usw. Es handelt sich also um eine hoch komplexe Angelegenheit, die langfristige Modelle anstellt und trotzdem kurzfristig handeln kann. Eine derart komplexe Materie kann nur von entsprechend erfahrenem und geschultem Personal bearbeitet werden. Aus diesem Grund soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden – unter der Voraussetzung dass die Branche das will – ein Tourismusobservatorium einzurichten. Dabei soll sie frei sein, ob sie ein eigenes oder mit anderen Institutionen kombiniertes Instrument schafft.

Die folgenden Artikel benötigen keine besonderen Erläuterungen.

### **Art. 44            Kontrolle**

### **Art. 45            Amtliche Einschätzung**

### **Art. 46            Einspracheverfahren**

### **Art. 47            Strafbestimmungen**

### **Art. 48            Verjährung**

## **7. Kapitel:        Schlussbestimmungen**

### **Art. 49            Aufhebung**

### **Art. 50            Inkrafttreten**

## 5. **Finanzielle Aspekte für den Staat**

Im Sinne der Konzentration der Kräfte sieht das Gesetz vor, der Staatsverwaltung das Inkasso sämtlicher Taxen und Steuern im Tourismus zu übertragen. Abgesehen von einer ein- oder zweijährigen Einführungsphase und der Anpassung der Software, wird dieses Inkasso weitgehend mit elektronischen Hilfsmitteln erfolgen. Trotzdem ist mit einem Personalbedarf für die laufenden Anpassungen und die Behandlung von Unstimmigkeiten in der Grössenordnung von etwa sechs bis acht Einheiten zu rechnen. Gleichzeitig werden in den Gemeinden und Verkehrsvereinen Dutzende von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Personen von diesen Aufgaben entlastet, was für den gesamten öffentlichen Haushalt – Gemeinden und Staat – ein erhebliches Sparpotenzial bedeutet.

Neben der Aufstockung der Etatstellen gibt sich mit diesem Gesetz der Staat eine zusätzliche Aufgabe. Er übernimmt von den Werbeorganisationen der verschiedenen Branchenverbände – die er ja bisher direkt oder mittels parafiskalischen Vorschriften indirekt mitfinanziert – die bisher indirekt erfolgte Werbung für das gesamte Wallis, d.h. er nimmt die Landeswerbung selber in die Hand und führt diese mittels Leistungsverträgen und dem entsprechenden Mittelseinsatz. Dazu wird in Zukunft vom Staat vermehrt Mittel bereitzustellen sein. Im Vergleich zu den heute jährlich den verschiedenen Werbeorganisationen des Tourismus, der Landwirtschaft und namentliche der Wein-, Gemüse- und Obstbranche zur Verfügung gestellten Mittel, werden zur Bewältigung dieser Aufgaben in Zukunft rund 12 Mio. Franken jährlich benötigt. Mit diesen Mitteln kann der Staat einer seiner Aufgaben optimal nachkommen. Die Landeswerbung ist unbestritten eine Aufgabe der Öffentlichkeit und nicht der Privatwirtschaft. Auch die Markenführung ist Aufgabe des Staates. Diese beiden Aufgaben wurden bisher vom Staat nur subsidiär und zudem viel zu oft zu wenig koordiniert wahrgenommen. Das führte in der Vergangenheit zu Bildung von Kirchturmdenken zwischen den verschiedenen Werbeorganisationen der Wirtschaftszweige innerhalb des Kantons Wallis.

In der heutigen, globalisierten und vernetzten Wirtschaft ist diesem Verhalten kein Erfolg mehr beschieden. Die Mittel müssen gebündelt und zentral geführt werden. Darum ist der Staatsrat gewillt, diese Mittel aufzubringen und der Gesellschaft Walliswerbung zuzuführen.

## 6. **Europaverträglichkeit des Gesetzesentwurfes**

Die EU-Bürger werden bei der Besteuerung nicht benachteiligt und bei der Anerkennung der Berufsdiplome werden durch diesen Gesetzesentwurf die zwischen der Eidgenossenschaft und der EU eingegangenen Verträge nicht in Frage gestellt.

## 7. **Schlussfolgerungen**

Das Grundanliegen des vorliegenden Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Wallis. Dabei wird den Akteuren der Branche eine entscheidende Rolle zugeordnet und der Staat interveniert subsidiär.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen stets darauf, die Anstrengungen der **Leistungserbringer**, der Gemeinden und der Tourismusregionen flankierend zu fördern. Ihnen soll möglichst wenig Zwang auferlegt werden. Damit aber die Ziele der Tourismuspolitik und dieses Gesetzes auch tatsächlich erreicht werden, wird auf breiter Basis mit Anreizsystemen gearbeitet.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will die **einheimische Bevölkerung** vermehrt in den Tourismus einbinden. Dementsprechend soll die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen den Bedürfnissen dieses wichtigsten Wirtschaftszweiges angepasst werden. Mit einer verbesserten Ausbildung wird allmählich das Lohnniveau steigen und dementsprechend werden die Arbeitsplätze vermehrt auch für die Einheimischen wieder attraktiver. Sobald die Einheimischen selber wieder an vorderster Front mit den Touristen in Kontakt treten können, wird sich der Nutzen des Tourismus für die hiesige Volkswirtschaft bedeutend erhöhen.

Mit dem klaren Willen zur Erhöhung der Professionalität auf allen Stufen, wird sich die Qualität des Angebotes steigern. Das wird sich auf die **Zufriedenheit der Touristen** auswirken und zu vermehrter Kundentreue führen. Auch wird es einfacher sein, für und mit einem qualitativ hoch stehenden Produkt zu werben und neue Kunden zu finden.

Gleichzeitig sollen aber die **Belange der Umwelt** nicht ausser Acht gelassen werden. Der Tourismus ist auf der Grundlage der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung zu fördern und nicht einseitig auf den kurzfristigen wirtschaftlichen Gewinn auszurichten. Das zukünftige **Wirtschaftswachstum** in unserem Kanton wird mit diesem Gesetzesentwurf vermehrt auf die ökologischen Aspekte gelenkt. Das ist auch notwendig, denn zahlreiche Umfragen zeigen, dass eine intakte Umwelt die Lebensgrundlage für das Gedeihen des Tourismus ist. Daher darf die Branche ihre eigene Lebensgrundlage in keinem Falle zerstören.

Zu einer intakten Umwelt zählt man aber auch die gelebte **Kultur**. Die Bereiche der gelebten Kultur sollen in Zukunft vermehrt und gemeinsam mit dem Tourismus in Wert gesetzt werden. In Anbetracht der Herausforderungen für das wirtschaftliche Überleben des Kantons Wallis in einer vollkommen globalisierten Wirtschaftsordnung ist es notwendig, den bedeutendsten Wirtschaftszweig des Kantons gesetzlich klar zu regeln, ohne eine Verstaatlichung anzustreben.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird nicht alle Probleme und Fragen des Tourismus für immer regeln können. Er will aber durch klare und professionell geführte Strukturen, eine verbesserte Ausbildung, mit dem Grundsatz öffentliche Mittel nur gegen erbrachte Leistungen sowie breitere Vernetzung mit den anderen Wirtschaftszweigen einen qualitativ hoch stehenden, konkurrenzfähigen und wertschöpfungsorientierten Tourismus fördern. Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat diesen Entwurf mit der Überzeugung, den Weg des Wallis in eine gesicherte Zukunft mitgestalten zu können. Er empfiehlt dem Grossen Rat die Annahme dieses Gesetzesentwurfes.

Wir möchten diese Gelegenheit benutzen, um Sie, Sehr geehrter Herr Grossratspräsident, Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer Hochschätzung zu versichern und Sie, samt uns, dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Sitten, den 18. April 2007

DER PRÄSIDENT DES STAATSRATES: **Thomas Burgener**

DER STAATSKANZLER: **Henri von Roten**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seiten	
1.	Einleitung	1
1.1.	Definition	1
1.2.	Volkswirtschaftliche Aspekte	1
1.3.	Tourismuskennzahlen	2
1.4.	Marktendenzen	5
1.5.	Erfolgsfaktoren im Walliser Tourismus	7
2.	Rückblick	8
2.1.	Geltende Gesetzgebung	8
2.2.	Ausserparlamentarische Kommission	9
2.3.	Vernehmlassung	9
2.4.	Expertengruppe	11
3.	Grundzüge des Gesetzesentwurfes	11
3.1.	Aufbau des Entwurfes	11
4.	Artikelweise Erläuterungen	12
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	12
2. Kapitel	Organisationen von allgemeinem Interesse	13
3. Kapitel	Aufgabenzuteilung	16
4. Kapitel	Finanzen	18
5. Kapitel	Bildung	25
6. Kapitel	Statistiken, Kontrollen und Rechtsverfahren	26
7. Kapitel	Schlussbestimmungen	26
5.	Finanzielle Aspekte für den Staat	27
6.	Europaverträglichkeit	27
7.	Schlussfolgerungen	27

# STRUKTUREN UND AUFGABEN

Gesetzesentwurf



